

Sitzenbleiben vermeiden durch niedrigere Schulform?

Beitrag von „Referendarin“ vom 15. Juli 2013 19:53

Vielen Dank, Frosch, für diesen Passus. 😊

Zitat von kleiner gruener frosch

Die Klasse 6 der Erprobungsstufe kann bei Nichtversetzung wiederholt werden, wenn die 3-jährige Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe noch nicht ausgeschöpft ist und die Versetzungskonferenz feststellt, dass auf Grund der Gesamtentwicklung danach die Versetzung erreicht werden kann.

Das klingt ganz anders als die Schulleitungen das immer dargestellt haben. Es gab und gibt bei uns immer die Ansage, dass die Entscheidung, ob das Kind die Klasse wiederholt oder zur Hauptschule wechselt, letzten Endes bei den Eltern liegt. Aber wenn ich diesen Passus richtig interpretiere, dann kann die Versetzungskonferenz doch in ganz extremen Fällen entscheiden, dass die Versetzung auch danach wohl nicht erreicht werden kann und das Kind wechseln muss.

Ich hatte mich bisher immer gewundert, wieso es an der Realschule anders sein sollte als am Gymnasium (Kinder, die die Erprobungsstufe dort nicht schaffen, müssen die Schule verlassen) und wir hatten zum Beispiel gerade dieses Jahr den Fall eines Kindes mit unterirdischen Noten in allen Fächern, bei dem es eigentlich nicht vorstellbar ist, dass das Kind die Realschule überhaupt schaffen kann (kognitive Überforderung kombiniert mit schlechtem Arbeitsverhalten) und müssen dieses Kind nach Aussage der Schulleitung bei uns wiederholen lassen.

Eigentlich verstehe ich den Passus so, dass die Versetzungskonferenz das entscheiden kann. Oder stehe ich gerade auf dem Schlauch?